

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.06.1976

Geschäftszahl

1571/75

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1587/58 E 15. Juli 1959 VwSlg 5033 A/1959 RS 1

Stammrechtssatz

In dem Fall, als der Dienstgeber keine Angaben über bei ihm beschäftigte Dienstnehmer gemacht hatte und die zweijährige Verjährungsfrist des § 29 Abs 1 RVO am Tage des Wirksamkeitsbeginnes ASVG (am 1.1.1956) noch nicht abgelaufen war, begann die 10jährige Verjährungsfrist des § 68 Abs 1 2.Satz ASVG zu laufen (Hinweis E 11.4.1951, 889/50, VwSlg 2038 A/1951).